

Übungsheft Lösungen

E1: Gewaltschutzsachen

- a)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
örtlich: Lili kann wählen (§ 211 FamFG): das Gericht,
- in dessen Bezirk die Tat begangen wurde = AG Kreuzberg
 - in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung des Antragstellers und Antragsgegners befindet = AG Köpenick
 - in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat = AG Köpenick
- b)** F
- c)** § 1 GewSchG = Kontaktverbot, § 2 GewSchG = Wohnungszuweisung
- d)** wurde vorsätzlich Gesundheit, Körper oder Freiheit einer Person verletzt, muss das Gericht auf Antrag der verletzten Person erforderliche Maßnahmen zur Abwendung treffen (§ 1 I 1 GewSchG)
hat die verletzte Person zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann – wie auch hier – die verletzte Person verlangen, ihr die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen (§ 2 GewSchG)
- e)** Personalien des Antragstellers und Antragsgegners, insbesondere die zustellfähige Anschrift; ausführliche schriftliche und nachvollziehbare Sachverhaltsdarstellung, Begründung, Vorgangsnummer der Polizei, ärztliche Atteste oder Behandlungsnachweise, Fotos von Verletzungen, Angabe, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind
- f)** Erlassvermerk (§ 38 III 3 FamFG)
Übergabe an die Geschäftsstelle am ... um ... Uhr.
Name, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- g)** da hier die sofortige Wirksamkeit angeordnet ist (§ 216 I FamFG) und die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist (§ 216 II FamFG) – Wirksamkeit mit Erlass also mit Übergabe an die Geschäftsstelle

Übungsheft Lösungen

h)

Hinausgabeverfügung:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses an die Antragstellerin ./ ZU
2. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses mit einer beglaubigten Abschrift des Antrags in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsgegner nebst einer Ausfertigung des Beschlusses über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle ./ ZU
3. Eine Teilausfertigung des Beschlusses an die Polizeidirektion 3 ./ EB per Fax
4. VE, Kosten
5. 6 Wochen (weglegen)

Name, Datum, Dienstbezeichnung

i) ein Beschluss im Wege der einstweiligen Anordnung ist nicht anfechtbar (§ 57 S. 1 FamFG)

der Antragsgegner könnte einen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung stellen (§ 54 FamFG)

auf Grund der mündlichen Verhandlung wird der erlassene Beschluss entweder erneut durch Beschluss aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben

gegen diesen Beschluss kann die Beschwerde gemäß § 57 S. 2 Nr. 4 FamFG eingelegt werden, die Frist beträgt 2 Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 II Nr. 1 + III FamFG)